

923. Landrecht. Mit Zuschrift vom 25. Mai 1895 übermittelte das Statthalteramt Zürich das Gesuch des Stadtrates Zürich namens des Joachim Christian Dornauer, Wirt, von Windsheim, Bayern, geboren daselbst am 22. Januar 1847, wohnhaft Kreuzstraße 15, in Zürich V, welcher am 25. April 1895 eventuell in den Bürgerverband der Stadt Zürich aufgenommen wurde, die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrates zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes, datirt 11. November 1893, beigebracht und sich über mindestens zweijährigen Aufenthalt im Kanton Zürich ausgewiesen hat (§ 19 des abgeänderten Gemeindegesetzes vom 15. Juli 1888), um Erteilung des Landrechtes an denselben.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

1. Dem Herrn Joachim Christian Dornauer, sowie seiner Ehefrau und 4 minderjährigen Kindern, wird gemäß § 21 Absatz 2 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht erteilt und seine Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich bestätigt, unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, ersterer im Betrage von 400 Fr., letzterer im Betrage von 350 Fr., bei der Staatskanzlei ausweise. Die Bürgerrechtserteilung erstreckt sich nicht auf die volljährige, am 16. Februar 1873 geborene Tochter Anna Barbara.

2. Nach Erfüllung jener Bedingung ist ihm die Landrechtsurkunde auszustellen.

3. Mitteilung an das Statthalteramt Zürich, zu Händen des Herrn Dornauer, an den Stadtrat Zürich, sowie an die Direktionen der Finanzen und des Militärs.